

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lingspflege (Dauer ein Jahr) in der Säuglings- und Kinderpflegerinnenschule „Auf Berg“ Seltisberg bei Liestal.

*

Im übrigen stehen auf Grund einer Vereinbarung vom 30. November 1923/4. April 1924 zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland die Mittelschulen und Berufsschulen des Kantons Baselstadt den Schülern aus dem Kanton Baselland offen, ebenso die Lehrerbildungsanstalt auf Grund eines Abkommens vom 26. Oktober/13. November 1928. Das im Basler Lehrerseminar erworbene Lehrpatent wird im Kanton Baselland vollgültig anerkannt, ebenso in bezug auf die Primarschule dasjenige der andern schweizerischen Seminarien mit vierjährigem Kurs. Für die übrigen Kandidaten des Lehramts auf der Primarschulstufe besondere Prüfungen.

VI. Anstalts- und Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste oder verwaiste Mädchen in Frenkendorf, Knaben in Schillingsrain bei Liestal und für beide Geschlechter in Sommerau; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden. Bei allen staatliche Schulaufsicht.

14. Kanton Schaffhausen.

Allgemeines. Neuordnung des Schulwesens durch das Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, angenommen am 2. Mai 1926.

Der öffentliche Unterricht wird gemäß Art. 5 des Schulgesetzes erteilt: 1. in Elementarschulen; 2. in Realschulen; 3. in Fortbildungsschulen; 4. in der landwirtschaftlichen Schule; 5. in der Kantonsschule.¹⁾

Der Privatunterricht, soweit er den öffentlichen Unterricht ersetzen soll, steht unter staatlicher Aufsicht.

I. Kleinkinderschulen und Kindergärten.

Private Anstalten. Staatlich subventionierte Kleinkinderschulen und Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Bedingung für die Subventionierung: hygienische Unterkunfts-räume, gut ausgebildetes Lehrpersonal, Verzicht auf die Aufnahme von Kindern unter 2½ Jahren, maximale Kinderzahl von 50 pro Lehrkraft, täglicher Aufenthalt der Kinder im Sommer maximal sechs bis acht, im Winter sechs Stunden. Ferien acht bis elf Wochen.

¹⁾ Im Interesse eines einheitlichen Gesamtaufbaus folgen wir nicht der Gliederung, die das Gesetz gibt, sondern unserm auch bei den andern Kantonen angewandten Schema.

II. Elementarschule. (Koedukation.)

Minimaleintrittsalter: Jedes Kind, das mit dem 31. Dezember das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Dauer der Schulpflicht: acht ganze Schuljahre. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: nicht weniger als 16 und nicht mehr als 32. Normale Stundenverteilung auf die einzelnen Klassen: 1. Klasse 16—20, 2. Klasse 18—21, 3. Klasse 18—22, 4. Klasse 21—27, 5./6. Klasse 27—31, 7./8. Klasse 28—32 Stunden.¹⁾ Den Schulgemeinden ist es gestattet, im Sommer für das siebente und achte Schuljahr Halbtagschulen einzurichten mit Einschränkung der wöchentlichen Stundenzahl bis auf 18.

Schülermaximum pro Lehrer: in einer Gesamtschule 40, in einer mehrklassigen Schule 50. An der 7. und 8. Klasse soll die Schülerzahl 35 nicht übersteigen.

Schulferien: 11 Wochen im Jahr.

Das Schuljahr wird vom ersten Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres gerechnet.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Handarbeitsunterricht für Mädchen²⁾ (Haushaltungskunde und Kochen inbegriffen). Obligatorium von Beginn des dritten Schuljahres an bis zum Ende der Schulpflicht. Zugunsten des Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einigen andern obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden. Einteilung der Schülerinnen in sechs Abteilungen. Beträgt in einer Gesamtschule die Zahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen nicht über 15, so dürfen sie zu einer Abteilung vereinigt werden; andernfalls sind zwei oder mehr Abteilungen zu bilden. Mehr als zwei Schuljahre sollen nicht in eine Abteilung aufgenommen werden. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 Schülerinnen zählen.

Wöchentliche Unterrichtszeit: im 3. Schuljahr 4 Stunden, im 4., 5. und 6. Schuljahr 5 Stunden, im 7. und 8. Schuljahr 4—5 Stunden. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht und den Kochunterricht sind für das 7. und 8. Schuljahr wöchentlich noch zwei Stunden vorgesehen. Die Arbeitsstunden müssen in der Maximalstundenzahl der Klassen inbegriffen sein.

¹⁾ Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen vom 24. Mai 1928.

²⁾ Reglement für den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen vom 18. Oktober 1928.

b) **Handarbeitsunterricht für Knaben.** Vom 5.—8. Schuljahr. Wöchentliche normale Stundenzahl, die nur reduziert werden soll, wo eine Teilung von Knabenklassen nötig ist: 5.—8. Klasse je zwei Stunden. Im vierten Schuljahr einfache Handbetätigungen.

III. Realschule.

(Gemeindeanstalten, deren Lehrkräfte vom Staat bezahlt werden.)

Die Realschulen sind höhere Volksschulen und haben die Bestimmung, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler mit möglichster Berücksichtigung ihrer künftigen Lebensstellung zu erweitern. Sie sind (insbesondere durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichts und genügende Berücksichtigung des Mathematikunterrichts) so zu organisieren, daß ihre Schüler jeweilen in die entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten können.

Für die Errichtung einer Realschule muß ein anhaltender Besuch von mindestens 10 Schülern garantiert sein.

Der Eintritt in die Realschule ist nur Schülern gestattet, die mindestens die fünf ersten Primarschulklassen absolviert haben und sich über ein entsprechendes Maß von Kenntnissen ausweisen. Die Schulbehörde jeder Realschulgemeinde hat zu bestimmen, ob der Eintritt nach zurückgelegtem fünftem oder erst nach zurückgelegtem sechstem Schuljahr erfolgen darf. — Aufnahmeprüfung. Definitive Aufnahme nach sechs Wochen.

Unterrichtsdauer drei Jahre. Der Unterricht kann unter Genehmigung des Erziehungsrates noch weiter ausgedehnt werden. (Die Realschule Stein a. Rh. und die Knabenrealschule Schaffhausen haben vier, die Mädchenrealschule Schaffhausen hat fünf Jahreskurse.)

Die Realschulen einer Gemeinde beziehungsweise mehrerer Gemeinden bilden entweder nur eine Klasse (einklassige Realschule, mindestens 10 Schüler), oder zwei und mehr Klassen (mehrklassige Realschule; zweiklassige Schule mindestens 20, dreiklassige mindestens 30 Schüler). Eine Klasse darf nicht mehr als 25 Schüler zählen.

In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebensoviele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrganges die erste Klasse, die der beiden folgenden Jahrgänge die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrgangs in eine Klasse oder in Parallelklassen vereinigt. Für einzelne Fächer dürfen mehrere Klassen zusammengezogen werden.

In der Realschule gilt das Klassensystem. An mehrklassigen Schulen können sich die Lehrer in ihre Fachgebiete teilen (sprach-

lich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Im übrigen ist Fachunterricht nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet.

Die Realschüler sollen wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden erhalten. Neben dem fakultativen Latein, Englisch und Italienisch¹⁾ stehen der Handarbeitsunterricht für Knaben (in Verbindung mit den übrigen Fächern und je zwei Wochenstunden in der ersten und zweiten Realklasse) und der Handarbeitsunterricht für Mädchen (1., 2., 3. Schuljahr je vier Stunden) und der Koch- und Haushaltsunterricht (3. Schuljahr, eventuell schon 2.) im Lehrplan. Zu einzelnen Fächern können vom dritten Schuljahr weg Hospitanten zugelassen werden.

Schulgeld für Schüler, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist.

Die Realschulen sind gemischte Schulen; doch kann eine Realschule mit Bewilligung des Erziehungsrats in eine Knabenabteilung und eine Mädchenabteilung getrennt werden.

IV. Allgemeine Fortbildungsschule.

Der Eintritt ist für alle J ü n g l i n g e, die das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, o b l i g a t o r i s c h. Vom Besuch ist befreit, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt. Dauer des Unterrichts zwei Winterhalbjahre zu je vier Monaten. Wöchentliche Stundenzahl nicht unter sechs. Es steht den Gemeinden frei, die gesamte Fortbildungsschule oder einzelne Unterrichtszweige während des ganzen Jahres zu führen.

Diejenigen Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens zehn Teilnehmerinnen gesichert erscheint, können zur Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen *a l l g e m e i n e T ö c h t e r f o r t b i l d u n g s s c h u l e n* errichten. Diese allgemeinen Kurse sollen neben einem dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltskunde berücksichtigen. Die Gemeinden können die allgemeine Töchterfortbildungsschule bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahreskursen obligatorisch erklären mit denselben Dispensbedingungen, wie sie die Fortbildungsschule für Jünglinge kennt.

Bei einer Beteiligung von mindestens acht Schülern steht es den Gemeinden frei, *U n t e r r i c h t s k u r s e* mit *f r e i w i l l i g e m*

¹⁾ Lehrplau für den Unterricht an den Realschulen vom 26. Mai 1928.

Besuche einzurichten (Art. 48, Schulgesetz). Die Teilnahme an denselben befreit jedoch nicht von der gesetzlichen Schulpflicht.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge gliedern sich in:

- a) die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (12 Schulkreise);
- b) die allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden.

Allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge, die in keiner Berufslehre stehen und nicht in der Landwirtschaft beschäftigt sind, werden errichtet in industriellen Gemeinden, wenn die durchschnittliche Schülerzahl beider Jahrgänge zusammen zehn beträgt. Bei geringerer Schülerzahl sind die Schüler der gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zuzuweisen.

(Berufliche Fortbildungsschulen siehe VII. Berufsbildung.)

V. Kantonsschule Schaffhausen.

(Für Schüler beiderlei Geschlechts.)

Eintritt nach zurückgelegtem 13. Altersjahr; Anschluß an die 2. Klasse der Realschule für die humanistische und realistische Abteilung. Abteilungen: a) das humanistische Gymnasium, 5½ Jahreskurse, Vorbereitung auf die Universität (Maturitätstypus A und B); b) das Realgymnasium, 5½ Jahreskurse, Vorbereitung auf die technische Hochschule (Typus C), die Seminarabteilung, vier Jahreskurse. Sie schließt an die zweite Klasse der übrigen Abteilungen an. Aufnahme in die Seminarabteilung nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung gemäß Vorschriften über die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule in die Kantonsschule vom 22. Januar 1931. Ein mit guten Zeugnissen versehener Realschüler muß in die entsprechende Altersklasse probeweise aufgenommen werden.

Die Klassen 1—4 des humanistischen und realistischen Gymnasiums, sowie die 1. und 2. Seminarklasse bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule.

Maximum der Stunden eines Schülers 36 pro Woche. Schulgeld für Schüler, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wie Realschule, aber mit höheren Ansätzen.

VI. Lehrerbildung.

a) *Primarlehrer.* Ausbildung an der seminaristischen Abteilung der Kantonsschule (wie oben). Patentexamen. Als eine be-

sonders wichtige Eigentümlichkeit der Lehrerausbildung des Kantons Schaffhausen ist zu erwähnen das praktische Lehrjahr im sogenannten „Rucksackartikel“ (Art. 71 des Schulgesetzes), der vorschreibt, daß die provisorische Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin nur dann möglich sei, wenn der Ausbildung eine mindestens einjährige, der praktischen Ausbildung förderliche Tätigkeit außerhalb der Schule und, wenn möglich, auch außerhalb der Wohngemeinde vorausgegangen ist. (Im Ausführungsreglement vom 20. August 1927 sind die Bestimmungen aufgestellt, die bei Bewertung des praktischen Lehrjahres maßgebend sein sollen.)

b) **Reallehrer.** An Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitz eines vom Erziehungsrate anerkannten Prüfungsausweises ist. (Anerkennung der an den Hochschulen Basel, Bern und Zürich erworbenen Patente.) An Mädchenrealschulen können auch Lehrerinnen angestellt werden.

c) **Kantonsschullehrer.** Als Lehrer der Kantonsschule kann nur angestellt werden, wer sich über seine wissenschaftliche und praktische Befähigung zu diesem Amte ausgewiesen hat. (Mittelschullehrerausbildung an den Hochschulen.)

d) **Arbeits-, Koch- und Haushaltslehrerinnen.** Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, die sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischer und methodischer Hinsicht auszuweisen haben und befähigt sind, Unterricht in der Hauswirtschaft und im Kochen zu erteilen. Die Ausbildung geschieht an den Arbeitslehrerinnenseminarien anderer Kantone, insbesondere an den Frauenarbeitsschulen St. Gallen und Zürich. (Reglement vom 7. April 1932.)

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

Berufliche Fortbildungsschulen (Berufsschulen).

Für die beruflichen Fortbildungsschulen sind maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrlingsgesetzes und die eidgenössischen Vorschriften über das berufliche Bildungswesen. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht (Artikel 47, Schulgesetz). Infolge dieser Bestimmungen Obligatorium des Besuchs für Lehrlinge beider Geschlechter und Verpflichtung für den Lehrmeister zur Einräumung der notwendigen Zeit. Die Schüler scheiden sich in gewerbliche und kaufmännische. Besonders ausgebaut ist die

Handelsschule des kaufmännischen Vereins
Schaffhausen.

(Geleitet durch akademisch gebildete Lehrer für Sprachen
und Handelswissenschaften.)

Sie umfaßt sechs Halbjahreskurse als Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder zur Weiterbildung. Höhere Kurse für Angestellte. Vorbereitungskurse auf die Buchhalter- und Geschäftsstenographenprüfungen. Morgen- und Abendkurse. Tageskurse.

Mädchenrealschule Schaffhausen.

Sie trägt teilweise beruflichen Charakter, indem sie ihre zwei oberen Klassen (4. und 5. Klasse) in eine handelswissenschaftliche und eine hauswirtschaftliche Abteilung zerlegt. Den Schülerinnen der 5. Klasse wird ermöglicht, sich ein Abgangsdiplom für eine der beiden Studienrichtungen zu erwerben.

Kantonale landwirtschaftliche Schule
Schaffhausen.

- a) Landwirtschaftliche Winterschule. 1908 eröffnet. Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.
- b) Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule. 1922 eröffnet. Mit der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Aufnahme nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Kostgeld.

VIII. Musikschule.

(Im Thurn'sche Stiftung.)

Unterricht im Klavierspiel, in Saiten- und Blasinstrumenten, in Gesang und Theorie.

IX. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

- 1. Erziehungsanstalt „Friedeck“ in Buch (Gesellschaft);
- 2. Töchterinstitut Schaffhausen (Gesellschaft).

b) Für körperlich oder geistig Anormale:

Kantonale Erziehungsanstalt für bildungsfähige Schwachsinnige, Pestalozziheim Schaffhausen.